

Heil aller Völker. Doch was bedeutet solcher Dispensionalismus? Juden wären dann Christen, das Judentum vollends beseitigt.

Einige neupietistische Autoren erkennen in der Modernisierung nach 1945 auch Positives. Doch Staatsideal bleibt die Monarchie, in ihrem Personalismus unausgesprochen auf Konrad Adenauer übertragen. Christen wählen Personen statt Parteien! Nur so könne, obwohl hier und da Jesu Kreuzigung als Sterben *für alle* Menschen gepredigt werden kann, der Kommunismus wie vor 1933 der Bolschewismus als größter Feind christlicher Sittlichkeit und Staatlichkeit zurückgedrängt werden. Das Freund-Feind-Schema verseucht die Sprache. Heldisches Soldatentum ist Modell für Christsein. Es muss erschrecken, wie lebendige Frömmigkeit, die heute mehr als zuvor nötig wäre und für die der Pietismus im Siegerland ein Beispiel geben könnte, sich in ihr Gegenteil verkehrt.

So stellt Plaga-Verses gelungene Arbeit allemal die Frage nach einer wirklich biblisch orientierten Schriftauslegung als Grundlage einer durchdachten, selbstkritischen politischen Ethik, die für Demokratie und Menschenrechte entschlossen eintritt.

Hans Joachim Schliep

*Werner Freitag/Wilfried Reininghaus (Hgg.), Beiträge zur Geschichte der Reformation in Westfalen 2: Langzeitreformation, Konfessionskultur und Ambiguität in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Beiträge der Tagung am 27. und 28. Oktober 2017 in Lemgo (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 47), Aschendorff-Verlag, Münster 2019, geb., 391 S.*

Werner Freitag und Wilfried Reininghaus hatten zum 500. Jubiläum von Luthers Thesenanschlag am Vorabend des Allerheiligenfestes 1517 den ersten Band mit Beiträgen zur Reformationsgeschichte in Westfalen ediert, wie der hier zu behandelnde Nachfolgebund aus Tagungsbeiträgen bestehend (vgl. die Rezension von Wolfgang Günther in JWKG 116/2020, S. 460-463). Befassten sich die Aufsätze des ersten Bandes mit der Reformation in Westfalen unter den Aspekten „Langes' 15. Jahrhundert, Übergänge und Zäsuren“, so stand beim zweiten Band die Entstehung der konfessionellen Aufgliederung Westfalens ab der Mitte des 16. Jahrhunderts im Fokus.

Unter den dreizehn Autoren sind mit Hanschmidt und Peters lediglich zwei Theologen vertreten, wovon sich nur letztgenannter als Reformationshistoriker und Herausgeber von Bekenntnisschriften profiliert hat. Interdisziplinäre Beschäftigung von Geisteswissenschaftlern mit westfälischer Reformationsgeschichte ist durchaus begrüßenswert, allerdings sollten Tridentinum und evangelische Bekenntnisschriften bzw. Kirchenordnungen als bekannt vorausgesetzt werden, um regionale Spezifika vor diesem Sinnzusammenhang einzuordnen.

Etliche Beiträge lassen diesbezüglich leider zu wünschen übrig. „Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts“, für den Bereich NRW 2015 und 2017 von Sabine Arend in zwei Bänden herausgegeben, scheinen beispielsweise nur von Nicolas Rügge (S. 94, Anm. 24) und Christian Peters

(S. 131, Anm. 83; S. 144, Anm. 151) zur Kenntnis genommen worden zu sein. Dieses Standardwerk fehlt sogar bei Werner Freitag, einem der beiden Herausgeber des vorliegenden Tagungsbandes, in „Die Reformation in Westfalen, Regionale Vielfalt, Bekenntniskonflikt und Koexistenz“ (Münster, Aschendorff, 2016; vgl. meine Rezension zu Arend, Bd. 2, in ThLZ 2018, Sp. 639-641). Wie reformatorisches Kirchenverständnis in Westfalen ohne entsprechende Verfassungsurkunden aus dieser Zeit angemessen dargestellt werden soll, bleibt rätselhaft.

Was stattdessen hier an vermeintlicher „Mischreligiosität“ (S. 7) zur Aufwertung der *via media* der vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg mit angeblich tolerantem Reformkatholizismus in humanistisch-erasmischer Tradition geboten wird, mag den Wunsch einer modernen Gesellschaft nach religiöser Selbstbestimmung und Pluralität sicherlich bedienen und zur anachronistischen Projektion ins 16. Jahrhundert verleiten; aufgrund der bekennnismäßigen, begrifflichen und theologischen Unschärfe indessen wird dieses Unternehmen aber weder der protestantischen noch der katholischen Seite, geschweige denn den historischen Tatsachen gerecht.

Hinzu treten tradierte Missverständnisse grundsätzlicher Art: Von einem endgültigen Bruch Luthers mit der katholischen Kirche (Bastian Gillner, Die Reformation in den adeligen Herrschaften, S. 67) kann keine Rede sein; umgekehrt wird ein Schuh daraus. Entsprechend geht die Erwartung eines offenen Bruchs mit traditionellen Strukturen (a.a.O., S. 79) oder Abkehr von traditionellen Glaubenspraktiken (a.a.O., S. 76) von falschen Denkvoraussetzungen aus. Reformation und Reformatoren führten keinen Frontalangriff auf den geistlichen Stand (a.a.O., S. 68), sondern gegen eine anmaßende Hierarchie und deren Usurpation der Katholizität für ihre eigene Sekte. Zumindest das Lutherum versteht sich bis heute als „Katholizismus ohne Hierarchie“ (Folker Siegert, Luther und das Recht, Studienreihe Luther 3, Bielefeld 2014); Wilhelm Stählin (1883–1975) bezeichnete sich in ökumenischen Gesprächen mit dem Paderborner Bischof Lorenz Jäger (1892–1975) sogar ausdrücklich als Katholik augsburgischen (d.h. nicht römischen) Bekenntnisses. Die Verwendung der Begriffe „altgläubig“ bzw. „neugläubig“ und ihrer Derivate (a.a.O., S. 76f.) ist aus diesem Grunde ebenfalls als unangemessen, wenn nicht gar als tendenziös zu monieren.

Trotz solcher grundsätzlichen Mängel, die sich nicht nur bei Gillner, sondern auch bei anderen Beiträgen finden, ist dessen Bestandsaufnahme der Reformation in den adeligen Herrschaften Westfalens von der Faktenlage her nicht zu beanstanden. Deutlich wird, dass die Gegenreformation in diesen Kreisen nicht ohne den Köder politischer Hofstellen in den Fürstbistümern erfolgreich war. Man könnte hier mit Ulrich Horstmann von einem „moralischen Karriereknick nach oben“ sprechen. Unerwähnt bleibt, dass auch Adlige wie die Familie von Plettenberg auf Haus Sandfort im südlichen Münsterland als Untertanen des Bischofs von Münster protestantisch geblieben sind.

Der Aufsatz von Christian Helbich, Die Kirchen- und Bildungspolitik der Städte Dortmund und Essen im Kontext der klevischen *via media* im 16. Jahrhundert, relativiert die dortigen protestantischen Einflüsse unter Absehung ihrer *notae ecclesiae* zugunsten besagter humanistischer „Mischreligion“.

Kritik an der römischen Hierarchie nennt er ebenso pauschal wie unzutreffend „Antiklerikalismus“. In Dortmund habe es keine einflussreiche Reformatorische Bewegung gegeben, sondern „nur“ ein Begehren nach einer ordnungsgemäßen bibelgetreuen Predigt. Dieses bringt er mit der klevischen Religionspolitik, nicht aber mit der *Confessio Augustana* 7 in Verbindung (S. 19). Kelchkommunion für Laien (S. 23 u. 35) und Gesang deutscher Choräle (nicht Lieder; vgl. S. 37f. und S. 41) stuft er als „unproblematisch“ ein, nicht aber als zentrale reformatorische Anliegen: Wenn von Gemeindeseite „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort und steure Papst- und Türkenmord“ angestimmt wurde (vgl. S. 38), hatte der Priester einzustimmen oder sein Ränzel zu schnüren und die Gemeinde zu verlassen.

Es dürfte als bekannt vorausgesetzt werden, dass die Bedeutung Luthers v. a. darin bestand, neben jeder Kirche eine Schule installiert zu haben. Dieses Anliegen für den Herzog von Kleve und seinen Reformkatholizismus, nicht aber für seine protestantischen Neigungen zu reklamieren (S. 23ff.) erscheint zumindest fragwürdig. Unerwähnt bleibt, dass Wilhelm der Reiche (1516–1592) zwei protestantische Schwiegersöhne hatte und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfing, nach dem Frieden von Venlo 1543 jedoch die Reformation nicht mehr offen befördern durfte.

Alwin Hanschmidt behandelt „Die Grafschaft Rietberg; Reformation unter auswärtigem Einfluss“. Der Aufsatz hält, was er verspricht: eine Darstellung der dynastischen Verflechtungen und politischen Entwicklungen der Grafschaft. Die von Arend edierten protestantischen Kirchenordnungen in der Grafschaft Rietberg bleiben auch bei Hanschmidt unberücksichtigt. Der katholische Historiker lässt sich an der Tatsache genügen, dass eine politisch motivierte Gegenreformation vollzogen wurde. Welche Zwangsmittel Jesuiten und Franziskaner bei dieser „katholischen Reform“ im Auftrag der Obrigkeit angewandt haben, gehört nicht mehr zu seinem Themenkreis.

Hiermit erschöpft sich die „Sektion I: Langzeitreformation“. Im Gegensatz dazu beschreibt Christian Peters die Reformation in Westfalen als einen offenen Prozess mit ihren jeweils regionalen Spezifika; entsprechende Kriterien des Göttinger Reformationshistorikers Thomas Kaufmann aus neuester Zeit werden beim konsequenten Quellenstudium der zeitgenössischen Dokumente in wirklich allen damaligen politischen Herrschaften des heutigen Westfalens in Anwendung gebracht. Peters' Aufsatz „Der Anteil Westfalens an der Ausdifferenzierung des Protestantismus in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts“ (abgedruckt auch in *JWKG* 115 (2019), S. 77–144) bietet eine knappe, klare und umfassende Darstellung, die zudem frei ist von apologetischer Begrifflichkeit und kontroverstheologischen Implikationen. Verweise zum neuesten Stand der Reformationsgeschichte mit entsprechender Literatur fehlen nicht. Es bleibt unverständlich, weshalb dieser Aufsatz trotz seines konzeptionell weiten Formates in der „Sektion II: Konfessionskultur – Gottesdienste und fromme Praxis in der Kirchengemeinde“ ein Schattendasein unter lokal fokussierten Beiträgen zur zeitgenössischen westfälischen Pastoraltheologie fristet.

Nicolas Rügge stellt das Spannungsverhältnis zwischen den landesherrlich erlassenen lippischen Kirchenordnungen (1538 und 1571) und den gegenreformatorischen Bestrebungen der Bistümer Minden sowie Paderborn im Gefolge

des Augsburger Interims (1548) als Verständnishorizont für die beiden von ihm behandelten gegenläufigen Visitationen aus den Jahren 1542 und 1549 dar. Die Quellen belegen einen klaren Antagonismus ohne „Mischreligiosität“, der ab 1551, spätestens aber mit dem Augsburger Religionsfrieden zur Etablierung eines protestantischen Kirchenregiments in Lippe führte. Auch der Übergang von der lutherischen zur reformierten Konfession wird, obwohl von Rügge nicht mehr behandelt, als politische Schutzmaßnahme vor der gegenreformatorischen Übergriffigkeit besagter Bistümer verständlich, in deren Diözesen die Grafschaft lag. Konsequente Quellenzentriertheit und souveräne Darstellung zeichnen diesen Beitrag aus.

Anna-Lena Schumachers Untersuchungen zur lutherischen Katechese zeigen bereits in der Frühzeit der Konfessionsbildung in Westfalen die starken pädagogischen Impulse, von denen man durchaus eine Traditionslinie bis hin zu den philanthropinischen Reformpädagogen einschließlich Wilberg und Diesterweg ziehen könnte, umso mehr, als die diesbezüglichen Forschungen von Hugo Rothert und Michael Reu noch aus der Vorkriegszeit datieren (S. 187). Nicht zufällig rekurriert Schumacher in ihrem Aufsatz gleich mit zwei Beispielen auf das Soester *ministerium urbanum* (Scholarchen am Archigymnasium) *et suburbanum* (Epitaph aus Dinker) mit großer Nähe zur Konkordienformel von 1577; ähnliches gilt auch für das Bildprogramm der Dorfkirche im lippeischen Sonneborn (S. 195ff.). Hier zeigt der Befund eine geradezu hochorthodoxe Eindeutigkeit des Luthertums, was aber in Soest der Toleranz dem römisch-katholischen Bevölkerungsanteil gegenüber nicht im Wege stand.

Auch angesichts der von Ingrid Buchhorn behandelten Quellen zu den Anfängen des Presbyteriums in Hamm lässt sich keinerlei reformkatholisch-humanistische „Mischreligiosität“ nachweisen, obwohl die Stadt in der Grafschaft Mark zu den vereinigten Herzogtümern gehörte. Wie in Lippe sorgte die katholische Dominanz – v.a. im Gefolge des Klevischen Erbfolgekrieges – zur Etablierung eines reformierten Kirchenregiments mit Anschluss an einen nicht landesherrlichen Kirchenverband. Zur Wahrung ihrer konfessionellen Selbstbestimmung nahmen Rat und Ministerium die calvinistische Kirchen- und Sittenzucht billigend in Kauf.

Die dritte Sektion des Bandes mit der Überschrift „Religiöser Dissens, Ambiguität und Modi des Zusammenlebens“ eröffnet Volker Tschuschke mit einer breit angelegten Studie zu Reformation und Täuferum im Westmünsterland bis 1550, zumeist aus Verhörprotokollen gezogen. Das Scheitern der lutherischen Reformation in diesem Bereich bringt er primär mit politischen Verhältnissen in Verbindung (vgl. S. 256), ohne jedoch der Frage nach mangelnder Bekenntnisbindung nachzugehen, was aufgrund deutlich erkennbarer und auch im Einzelnen nachgewiesene reformierter und täuferischer Positionen der dort agierenden Protagonisten nahegelegen hätte. Die fürstbischöfliche Verwaltung tat sich jedenfalls schwer, die Bevölkerung am „Auslaufen“ in nicht römisch-katholische Gemeinden zu hindern, zumal in den Grenzregionen des Westmünsterlandes (ebd.). Das bisherige Forschungsinteresse am Entstehen und Fall des Täufereichs in Münster habe weitere lokale Zentren in Schöppingen, Coesfeld, Vreden etc. wie auch die anschließende Entwicklung der mennonitischen Taufgesinnten weitgehend unberücksichtigt gelassen.

Tschuschke zeichnet ein zumindest bis 1551 bestehendes mennonitisches Glaubensleben mit Zentrum in Vreden und Ausstrahlungen bis in die Grafschaft Mark, Ostfriesland und Amsterdam nach, welches keineswegs argumentativ, sondern nur mit brutaler Gewalt zu unterdrücken war. An dem sehr gut recherchierten Aufsatz verrät lediglich der Begriff „Gemeindemitglieder“ (S. 282, recte: Gemeindeglieder; vgl. auch Luebke, S. 309-311, und Schröder, S. 330) den Profanhistoriker, der beim Gemeinde- und Kirchenverständnis von der Mitgliedschaft in einem eingetragenen religiösen Verein ausgeht, nicht aber vom Selbstverständnis des Christen als eines lebendigen Gliedes am Leibe Christi.

Was David M. Luebke als „Koexistenz um des Stadtfriedens willen“ am Beispiel von Kleinstädten im Fürstbistum Münster vorstellt, kann in der Tat nur „anachronistisch“ (S. 295) als religiöse Pluralität bzw. Toleranz verstanden werden. Es handelt sich vielmehr um Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens (1555), die zum Dreißigjährigen Krieg von römisch-katholischer Seite bzw. der Fürstbischöflichen Landesregierung aufgekündigt wurden. Bei der Bestattung protestantischer Gemeindeglieder auf römisch-katholischen Friedhöfen dürften weniger theologische als vielmehr olfaktorische Gründe eine Rolle gespielt haben, und die Frage nach dem Abendmahlsritus (*communio sub una* bzw. *sub utraque*) war nach der Augsburger Konfession durchaus nicht kirchentrennend. Ferner stört eine abstruse Terminologie, etwa: „Liturgische Bedürfnisse ihrer evangelisch orientierten Gemeindeglieder“ (S. 303; Liturgie heißt Dienst und ist keineswegs beliebig, Orientierung ist etwas anderes als Bekenntnis) oder „dogmatische Neigungen“ (S. 309, ‚die Lehre Jesu Christi bzw. seiner Kirche wurde damals durchaus nicht als subjektiv verfügbar erachtet‘), „zivile Sakramente“ (S. 108; ein Widerspruch in sich); eine „eucharistische Hostie unter beiderlei Gestalt“ (S. 309) ist ein Unding wie „ersatzweise gereichte[r] unkonsekrierter Abendmahlswein“ (ebd.; „Spülkelch“?).

Auch der Beitrag von Sebastian Schröder „Nonkonforme Nonnen und ‚böze Lutterie‘; zum Verlauf und zur Wahrnehmung des reformatorischen Geschehens im Kloster und Kirchspiel Herzebrock (1530er- und 1540er-Jahre)“ leidet unter der illusorischen Suche nach religiösen „Mischformen“ (S. 315, S. 320, S. 331 u.ö.) und nach der „Ambiguität frühneuzeitlicher Frömmigkeitsformen“ (S. 336) ohne bekenntnismäßige Stringenz oder liturgische Tiefenschärfe. Bei seiner Darstellung der Konflikte zwischen dem Bistum Osnabrück und der zur Grafschaft Tecklenburg gehörenden Herrschaft Rheda findet sich die bereits oben monierte, unkritisch kolportierte Begrifflichkeit kulturkämpferischer Historiographie mit den Gegensatzpaaren „altkirchlich-katholisch“ und „neugläubig-protestantisch“ (S. 320) bzw. „neuer Lehre“ und „altkirchlicher Frömmigkeitspraktiken“ (S. 321, S. 323, S. 342, S. 328 u.ö.), wobei „altkirchlich“ samt Derivaten für die Patristik besetzt ist. Schröder trennt nicht zwischen Messe und Horen bzw. Stundengebeten („altkirchliche Messe zu den sieben Tageszeiten“; S. 327); die Weihe des Taufwassers in der Osternacht als (im eigentlichen Sinne) altkirchliches Traditionsgut ist ihm ebenso unbekannt wie die Abrenuntiation als Teil des lutherischen Taufritus (vgl. S. 330f.).

Knapp und klar stellt Lena Krull die konfessionelle Koexistenz von Lutheranern und Reformierten in Lemgo anhand der Geschichte der beiden Stadt-

kirchen und der Landgemeinde Sankt Johann dar. Letztere war beim Übergang der Grafschaft zum reformierten Bekenntnis zur Bastion gegen das lutherische Lemgo geworden und blieb es auch nach dem Röhrentruper Rezess von 1617. Das parochiale Gebiet von Sankt Johann innerhalb der Stadt, die „Freiheit“, führte zu Konflikten, einem endlosen Prozess vor dem Reichskammergericht und parallel zur pragmatischen Lösung, welche den dortigen Bewohnern Bekenntnisbindung, Besuch der Kirche und die Wahl des Amtsträgers für Kasualien freistellte. Krull zieht eine entsprechende Traditionslinie bis zu dem von Lemgo ausgehenden, letztlich aber gescheiterten Versuch einer Kirchenunion zwischen Lutheranern und Reformierten im Fürstentum Lippe: „Gegenüber dem 17. und 18. Jahrhundert wurden die Spielräume konfessioneller Indifferenz in der Mitte des 19. Jahrhunderts sogar eher kleiner als größer.“ (S. 357)

Hieran anknüpfend ist das Fazit zu ziehen, dass es sich bei religiöser Toleranz, Koexistenz und Pluralität keineswegs um Phänomene des 16. und frühen 17. Jahrhunderts handelt; sie sind dem Kosmos der Aufklärung zuzuordnen. Anachronistisch-utopische Wunschträume von friedlicher Koexistenz, humanistischem Reformkatholizismus und religiös-liturgischen „Mischformen“ halten umso weniger der Quellenlage stand, je intensiver diese zur Kenntnis genommen wird. Der Band bietet zweifellos viele interessante und auch neue Aspekte. Sie überzeugen jedoch nicht immer und bedürfen weiterer Diskussion darüber, ob sie dem Selbstverständnis der Reformation in Westfalen gerecht werden. Manchem Beitrag hätte es gutgetan, wenn Kirchenordnungen, Bekenntnisschriften sowie pastoraltheologische Literatur, v.a. aus dem Gebiet der Liturgik, zu Rate gezogen worden wären. Im Blick auf die Hymnologie in Westfalen liegen immerhin einige ausgewählte Choräle der Reformationszeit als CD unter dem Titel „Bekenntnis, Trost und Gotteslob“ bei.

Frank Stückemann

*Reinhart Siegert, Studien zum Zeitalter der Aufklärung im deutschsprachigen Raum 1: Gesammelte Studien zur Volksaufklärung; 2: Zum literarischen Leben der Goethezeit, zur Sozialgeschichte der Literatur, zu den Konfessionskulturen, zur Alphabetisierung und zur Nationalbibliographie der deutschsprachigen Länder (Philanthropismus und populäre Aufklärung – Studien und Dokumente 19/20; Presse und Geschichte – Neue Beiträge 142/143), Bremen, edition lumière 2021, geb., XVII S. und 659 S. bzw. IX S. und 702 S.*

Wie kaum eine andere Publikation hat das von Reinhart Siegert und Holger Böning in beharrlicher Geduld zusammengetragene „Biobibliographische Handbuch zur Popularisierung aufklärerischen Denkens im deutschen Sprachraum“ zur Demontage des bisherigen Literatur- und Wertekanons zu dieser Epoche beigetragen. Ihr Monumentalwerk erschien 1990, 2001 und 2016 in drei Bänden.

Während der erste Band mit dem Untertitel „Die Genese der Volksaufklärung und ihre Entwicklung bis 1780“ noch ungeteilt erscheinen konnte, machte die Fülle des bibliographischen Materials bereits 2001 die Aufteilung des zwei-